

Gestaltungssatzung Altstadt (Lesefassung)

Die Lesefassung berücksichtigt:

1. Die Gestaltungssatzung Hoyerswerda – Altstadt vom 28.05.1996, veröffentlicht am 05.12.1996 im Amtsblatt Nr. 192
2. Die 1. Änderungssatzung der Gestaltungssatzung Hoyerswerda - Altstadt vom 18.12.2001, veröffentlicht am 22.01.2002 im Amtsblatt Nr. 358
3. Die Überarbeitung der 1. Änderungssatzung der Gestaltungssatzung Hoyerswerda - Altstadt vom 29.10.2002, veröffentlicht am 04.02.2003 im Amtsblatt Nr. 388
4. Die 2. Änderungssatzung der Gestaltungssatzung Hoyerswerda - Altstadt vom 14.11.2008, veröffentlicht am 10.12.2008 im Amtsblatt Nr. 572
5. Die 3. Änderungssatzung der Gestaltungssatzung Hoyerswerda - Altstadt vom 20.12.2013, veröffentlicht am 05.02.2014 im Amtsblatt Nr. 740

Gestaltungssatzung Hoyerswerda – Altstadt

§ 1

Räumlicher Geltungsbereich

Die Gültigkeit dieser Satzung erstreckt sich auf die Gebiete:

- | | |
|------------|--|
| Gebiet I | Stadtkern, Am Haag |
| Gebiet II | Vorstadtbereiche mit überwiegender Bebauung bis 1918, Ortskern Klein-Neida |
| Gebiet III | Bereich Goethestraße geschlossene Anlage der Zeit um den 1. Weltkrieg. |

Aus dem räumlichen Geltungsbereich der Gebiete I und II sind die Geltungsbereiche der nachfolgenden Bebauungspläne herausgenommen:

- 2. Änderung des Bebauungsplanes „Grünstraße / Spremberger Straße“
- 3. Änderung des Bebauungsplanes „Grünstraße / Spremberger Straße“
- 2. Änderung des Bebauungsplanes "Spremberger Straße / Teschenstraße"
- Vorhabenbezogener Bebauungsplan „Einzelhandelsstandort Schulstraße, östlicher Teil“.

Der räumliche Geltungsbereich ergibt sich aus beiliegender Übersichtskarte.

§ 2

Sachlicher Geltungsbereich

- (1) Die Satzung ist anzuwenden bei allen äußeren Veränderungen bestehender baulicher Anlagen, bei Neubauten sowie bei der Anlage von Werbeanlagen und Warenautomaten. Bestehende Anlagen genießen Bestandschutz.
- (2) Zur Beurteilung der Wirkung auf die Umgebung kann die Stadt Hoyerswerda besondere Nachweise, Planunterlagen und Modelle verlangen.

§ 3 Allgemeine Anforderungen

- (1) Bauliche Anlagen müssen nach Form, Maßstab, Verhältnis der Baumassen und Werkstoff und Farbe so gestaltet sein, dass sie nicht störend wirken.
- (2) Veränderungen an bestehenden Gebäuden müssen auf deren Eigenart Rücksicht nehmen. Neubauten und Veränderungen der äußeren Erscheinung vorhandener Bauten sowie Werbeanlagen müssen in Form, Maßstab, Gestaltung Werkstoff und Farbe auf das Straßen- und Landschaftsbild in der Weise Rücksicht nehmen, dass deren Eigenart und Wirkung auf ihre Umgebung nicht beeinträchtigt wird.

§ 4 Gliederung der Baukörper

- (1) Die Baukörper sind nach ihrem Breiten- und Höhenmaß den Gebäuden, die den jeweiligen Straßenabschnitt prägen, anzupassen. Soweit dies aufgrund der Funktion der Größe der Bauvorhaben nicht möglich ist, ist ihre Bauform durch gestalterische Mittel entsprechend zu gliedern.

Der Zusammenhang zwischen Erdgeschoss und Obergeschossen darf durch die bauliche Gestaltung, durch Werbung, Markisen, Vordächer oder Anstrich nicht gestört werden.

- (2) Gebiet I
Balkone, Loggien und Erker sind zur Straßenseite hin unzulässig.

Gebiet II und III
Balkone sind zur Straßenseite hin unzulässig.

§ 5 Materialien

- (1) Gebiet I und III
Die Fassaden der Gebäude sind zu verputzen. Einzusetzen sind nur feinkörnige Putze mit einer Putzkörnung bis zu 3 mm. Dabei muss eine glatte unstrukturierte Oberfläche der Putzfläche entstehen. Die Gliederung der Fassadenflächen durch Gesimse, Pilaster, Fensterrahmen und Nutungen ist zulässig.

Vorhandene Fassadengliederungen sind in ihrer Form zu erhalten oder wiederherzustellen. Das Aufbringen von Wärmedämmverbundsystemen an der Straßenfront und an freistehenden Giebelseiten und –bereichen ist nur zulässig, wenn die Plastizität der Fassadenoberfläche gleichwertig in der Gestaltung wiederhergestellt wird.

Gebiet II
Es sind zusätzlich zu den in den Gebieten I und III zulässigen Materialien auch glatter Backstein in rot oder gelb zulässig. Bei der Verwendung von Backstein muss die Fassade durch Gesimse und/oder durch unterschiedliche Farben des Ziegels gegliedert werden.

- (2) Grelle Farben, glänzende Oberflächen sowie Mauerwerksimitationen sind unzulässig.

- (3) Ausstattungsgegenstände, wie Briefkastenanlagen, Rufanlagen sind in den Eingangsbereichen der Gebäude oder der Grundstücke anzubringen bzw. aufzustellen. Nicht zulässig sind auf Fassade oder auf Tür-/Torflügel aufgesetzte Anlagen. Bei Einbringung in die Fassadenflächen sind die Anlagen auf die Farbgestaltung der Fassade abzustimmen.

§ 6

Dachform, Dachdeckung und Dachaufbauten

- (1) Dachform

Gebiet I

Es sind nur Satteldächer zulässig, nur in Ausnahmefällen können Mansarddächer und Krüppelwalmdächer zugelassen werden. Bei untergeordneten – nicht vom Straßenraum einsehbaren – Nebengebäuden sind auch andere Dachformen möglich.

Gebiet II und III

Es sind nur Sattel-, Walm- und Mansarddächer zulässig. Bei untergeordneten Nebengebäuden sind auch andere Dachformen möglich.

Gebiete I, II und III

Die gegenüberliegenden Dachflächen eines Gebäudes sind im gleichen Neigungswinkel auszubilden. Die Dachneigung bei Sattel-, Walm- und Krüppelwalmdächern darf nur zwischen 35° und 50° betragen. Bei Erneuerung von Dächern sind die bestehende Dachform, Dachneigung und Firstrichtung beizubehalten.

- (2) Dachdeckungsmaterialien

Gebiet I

Zur Dachdeckung sind nur rote bis braune Biberschwanzziegel zulässig. Glasierte Ziegel sind unzulässig.

Gebiet II und III

Zur Dachdeckung sind nur rote bis braune Tondachziegel und Schiefer zulässig.

Gebiet I, II und III

Bei untergeordneten Nebengebäuden sind auch andere Materialien zulässig.

- (3) Gebiet I, II und III

Die Gestaltung des Ortgangbereiches und der Traufe sind entsprechend den ortstypischen Verhältnissen auszuführen.

Gebiet I

Der Überstand des Ortganges gegenüber der Fassadenebene darf 0,15 m nicht überschreiten. Die Ausführung mit sichtbaren Sparrenenden ist nicht zulässig. An der Traufseite ist im Übergang zur Fassade ein ortsübliches Traufgesims auszubilden. Der Überstand der Traufe gegenüber der Fassadenebene darf 0,40 m nicht überschreiten.

- (4) Dachaufbauten, Dacheinschnitte und Dachflächenfenster
An der West- und Nordseite des Marktes sind sie auf den zum Markt hin geneigten Dachflächen nur insoweit zulässig, wie sie bereits vorhanden sind.

Dachgaupen müssen folgende Anforderungen berücksichtigen:

Für die Dachdeckung der Gaupen sind die gleichen Materialien wie für das Hauptdach einzusetzen.

Stirn- und Seitenflächen der Gaupen sind zu verputzen oder als Holzschalung auszuführen. Der Anstrich dieser Flächen ist im Farbton der Fassade auszuführen. Weiterhin ist die Verkleidung der Flächen mit Schindeln in der Fassaden- bzw. Dachfarbe zulässig. Eine naturfarbene Verschieferung (anthrazit) ist unzulässig.

Gebiet I

- Einzelgaupen bis 1,50 m Außenbreite
- Summe ihrer Einzelbreiten höchstens $\frac{2}{5}$ der Trauflänge
- Abstand vom Giebel mindestens 1,50 m
- Abstand untereinander mindestens 1,00 m
- Abstand vom First mindestens $\frac{1}{3}$ der Dachhöhe (Traufe – First)
- Vorderkante der Gaupe mind. $\frac{1}{4}$ der Dachhöhe über der Traufe
- Höhe weniger als $\frac{2}{5}$ der Dachhöhe
- zulässig sind Satteldachgaupen, Walmgaupen, Schleppgaupen und Fledermausgaupen
- die Fenstergröße der Gaupen muss kleiner sein als die der darunter liegenden Fenster der Normalgeschosse
- die Dachfläche von Schleppgaupen muss mindestens 0,50 m unterhalb der Firstlinie in die Dachfläche des Hauptdaches einbinden

Gebiet II und III

- Einzelgaupe bis 2,00 m Außenbreite
- Summe ihrer Einzelbreiten höchstens $\frac{3}{5}$ der Trauflänge
- Abstand zwischen 2 Gaupen mindestens 1,00 m
- Abstand vom Giebel mindestens 1,00 m
- Abstand vom First mindestens $\frac{1}{4}$ der Dachhöhe
- Vorderkante der Gaupe mindestens $\frac{1}{5}$ der Dachhöhe über der Traufe
- Höhe weniger als $\frac{2}{5}$ der Dachhöhe

Gebiet I, II und III

Bei Walm- und Krüppelwalmdächern dürfen die Gaupen die Falllinie der Firstendpunkte nicht überschreiten.

Dacheinschnitte und Dachflächenfenster müssen folgende Anforderungen berücksichtigen:

Gebiet I

Dacheinschnitte sind nicht zulässig. Dachflächenfenster nur auf der von der Straße abgewandten Seite oder wenn ihre Einsehbarkeit aus dem öffentlichen Straßenraum nicht gegeben ist. Die Fensterfläche darf höchstens $\frac{1}{10}$ der Dachfläche betragen.

Gebiet II und III

Dachflächenfenster und Dacheinschnitte sind nur bis zu 1/10 der Dachfläche zulässig. Bei Dacheinschnitten muss der Abstand zu First und Giebel mehr als 1,50 m zur Traufe mehr als 0,80 m betragen.

- (5) Zwerchgiebel dürfen in der Breite 1/3 der Dachlänge nicht überschreiten. Für die Ausführung der Dacheindeckung und der Gestaltung der Stirn- und Seitenflächen von Zwerchgiebel gelten die gleichen Bestimmungen wie für Dachgaupen in den entsprechenden Gebieten.

§ 7

Fenster und Türen

- (1) Bei der Gestaltung der Fenster/Schaufenster und Türen ist auf die besondere Bedeutung dieser Bauelemente für die äußere Erscheinung eines Gebäudes wie für das Straßenbild zu achten.

- (2) Gebiet I

Fenster und Türen sind in Holz auszuführen. Fenster bzw. Schaufenstergrößen bzw. ihre Unterteilungen sind so zu wählen, dass stehende Rechteckformate erreicht werden. Außer bei Schaufenstern ist eine maximale Fensteröffnungsbreite von 1,20 m zulässig. Geneigte Glasflächen in geschlossenen Fenstern und Türen sind nicht zulässig.

Die Fensterflügel sind durch außenliegende bzw. glasteilende Sprossen zu teilen. Fenster der Breite von 1,20 m sind zweiflügelig auszuführen.

Wetterschenkel sind in nicht glänzenden Materialien auszuführen, die Farbe muss der Fensterrahmenfarbe entsprechen.

Rahmen von Schaufenstern sind in Holz auszuführen.

Eine horizontale Aneinanderreihung von Fenstern (Fensterband) ist nicht zulässig. Zwischen den Fenstern sind Pfeiler von mehr als 0,25 m Breite in der äußeren Fassadenebene und im gleichen Fassadenmaterial anzuordnen.

Gebiet II und III

Fenster außer Schaufenster müssen ein stehendes Rechteck-Format aufweisen. Schaufenster müssen die Gliederung des Gebäudes berücksichtigen.

- (3) Schaufenster sind nur im Erdgeschoss zulässig. Sie sind in Maßstab und Konstruktion in die gesamte Gliederung der Obergeschossfassade einzufügen. Die Summe der Breiten von Öffnungen im Erdgeschoss darf 2/3 der Frontlänge nicht überschreiten.
- (4) Im Gebiet I sind Einfahrtstore in Holz auszuführen.

§ 8

Einfriedungen

Gebiet I und II

Einfriedungen zur öffentlichen Verkehrsfläche hin sind bei Vorgärten nur in Form senkrechter Holzlattenzäune bzw. senkrechter Metallzäune bis 1,50 m Höhe (einschließlich eines Sockels in Höhe von maximal 0,30 m), bei Höfen auch in Form geputzter Mauern bis 2,00 m Höhe zulässig. Die Pfeiler sind als Mauerwerk oder in Naturstein zu errichten. Historisch belegte Zaunfelder aus Schmiedeeisen können wieder errichtet werden.

Gebiet III

Zusätzlich zu den in den Gebieten I und II zulässigen Einfriedungen sind bei Vorgärten auch Mauern mit Metallzäunen zugelassen, soweit sie folgenden Anforderungen entsprechen:

- Der Sockel darf eine max. Höhe von 0,40 m aufweisen.
- Die Pfeiler dürfen eine Höhe von 2,00 m über dem OK-Gelände nicht überschreiten.
- Die maximale Höhe des Zaunes beträgt 2,00 m über dem OK-Gelände.
- Pfeiler und Sockel sind im gleichen Material auszuführen.

§ 9

Freileitungen, Antennen, Satellitenempfangsanlagen

- (1) Leitungen aller Art sind unterirdisch zu verlegen.
Ist das nicht oder nur mit unangemessenen Aufwendungen möglich, so sind die Freileitungen so unauffällig zu führen, dass Kulturdenkmale, Stadt- und Landschaftsbild nicht beeinträchtigt werden.
- (2) Auf jedem Gebäude ist maximal eine Antennenanlage zulässig. In jedem Fall sind Antennenanlagen so anzubringen, dass sie aus dem Straßenraum nicht sichtbar sind.
Bereits bestehende Antennenanlagen genießen Bestandsschutz.

§ 10

Anlagen der Außenwerbung und Warenautomaten

- (1) Werbeanlagen sind nur an der Stätte der Leistung zulässig. An jeder Stätte der Leistung ist nur eine Werbeanlage zulässig. Bei Eckgrundstücken kann an jeder der Straße zugewandten Außenwand eine Werbeanlage zugelassen werden.
Warenautomaten gemäß der Sächsischen Bauordnung sind nur in unmittelbarer Verbindung mit einer Verkaufsstelle zulässig.
- (2) Werbeanlagen und Warenautomaten müssen auf die Gestaltung der Gebäude Rücksicht nehmen.
Neu zu errichtende Anlagen sind an bereits bestehende in Größe, Form und Gestaltung anzupassen.
- (3) Je Verkaufsstelle ist auf der Außenwand des Gebäudes nur je ein Warenautomat zulässig.
- (4) Werbeanlagen sind unzulässig
 - (a) an Einfriedungen, Türen und Toren sowie auf Fenstern mit Ausnahme von Hinweisschildern auf Beruf und Gewerbe, sofern sie nach Art, Umfang und Darstellung nicht verunstaltend wirken,
 - (b) in Vorgärten,
 - (c) auf Dächern,
 - (d) an Giebelwänden oberhalb der Traufen, an Türen und Schornsteinen.
- (5) An jeder Stätte der Leistung wird nur eine Werbeanlage auf der Außenwand des Gebäudes bis 0,10 m unterhalb der Brüstung der Fenster des 1. Obergeschosses zugelassen. Bei eingeschossigen Gebäuden sind Werbeanlagen nur unterhalb der Traufe zulässig.

- (6) Das Aufstellen bzw. Anbringen von Werbeplakaten, Transparenten usw. oberhalb des Erdgeschosses und an den Scheiben der oberen Geschosse ist im Gebiet I nicht gestattet. Ebenso unzulässig sind im Gebiet I Werbefahnen und Werbetafeln sowie ähnliche, der Werbung dienende Gegenstände außerhalb der Verkaufsstellen.
- (7) Bewegliche (laufende) und solche Lichtwerbungen, bei denen die Beleuchtung ganz oder teilweise im Wechsel an- und ausgeschaltet wird (z. B. Anlagen mit Phasenschaltung oder laufendem Licht), sind unzulässig.
- (8) Ausleger sind zulässig bis zu einer maximalen auskragenden Länge von 1,00 m und einer maximalen Fläche von 0,80 m².

Gebiet I

- (9) Leuchtreklame ist nur in Form indirekt beleuchteter oder selbst leuchtender Einzelbuchstaben zulässig, wenn sie sich in Farbe und Form dem Gebäude bzw. dem Stadtbild anpasst. Als Höhe der Buchstaben sind maximal 0,30 m zulässig.
Auskragende Beleuchtungskörper für Werbeanlagen sind unzulässig.
- (10) Werbeanlagen in Bandform sowie Werbekästen als Ausleger sind nicht zulässig. Ausnahmen bilden auf Fassadenspiegel aufgemalte Einzelbuchstaben oder durchsichtige Platten (Höhe maximal 0,40 m, Stärke max. 0,02 m). Das „Werbekasten“ darf 1/2 der Fassadenbreite bzw. die äußeren Grenzen der Fassadenöffnungen nicht überschreiten. Als Höhe der Buchstaben sind maximal 0,30 m zulässig.

Gebiet II

- (11) Werbeanlagen in Bandform sind nur als Flachtransparente (Stärke maximal 0,02 m) zulässig sowie als auf die Fassade aufgemalte Einzelbuchstaben oder als selbstleuchtende bzw. indirekt beleuchtete Einzelbuchstaben.
Das „Werbekasten“ darf 1/2 der Fassadenbreite bzw. die äußeren Grenzen der Fassadenöffnungen nicht überschreiten. Als Höhe der Buchstaben sind maximal 0,30 m zulässig.
Kastenförmige Werbeanlagen ab einer Dicke von 0,10 m sind nicht zulässig. Werbeanlagen dürfen nur indirekt beleuchtet werden.
Auskragende Beleuchtungskörper für Werbeanlagen sind unzulässig.

§ 11 Markisen

Auf den von der Straße aus sichtbaren Seiten müssen Markisen folgenden Anforderungen genügen.

- Sie müssen auf die Architekturgliederung Bezug nehmen. Die maximale Auskragung darf nicht mehr als 1,20 m betragen.
- Es sind keine grellen Farben und keine glänzenden Materialien zu verwenden.
Markisen sind im Gebiet I nur für Fenster im Erdgeschoss zulässig.
- Die Markisen dürfen in der Frontalansicht nur rechteckig sein.
Ausnahmen können bei Einzelmarkisen in oder über Rundbogenfenstern (Schaufenster) zugelassen werden.
- Sie dürfen nicht die gesamte Gebäudefront überspannen.

§ 12 Abweichungen

Über Abweichungen von Regelungen dieser Satzung entscheidet die untere Bauaufsichtsbehörde nach § 67 SächsBO. Die Abweichung ist gesondert schriftlich zu beantragen und zu begründen.

§ 13 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 87 Abs. 1 Nr. Satz 1 der Sächsischen Bauordnung handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 4 Abs. 1 den Zusammenhang zwischen Erdgeschoss und Obergeschossen durch die bauliche Gestaltung durch Werbung, Markisen, Vordächer oder Anstrich stört;
2. entgegen § 4 Abs. 2 Balkone, Loggien oder Erker straßenseitig errichtet;
3. entgegen § 5 Abs. 1 die Fassaden nicht verputzt, unzulässige Putzkörnungen verwendet, die Untergliederung der Fassade unterlässt oder vorhandene Fassadengliederungen nicht erhält bzw. wiederherstellt;
4. entgegen § 5 Abs. 1 Satz 5 beim Aufbringen von Wärmedämmverbundsystemen an der Straßenfront und an freistehenden Giebelseiten und -bereichen die Plastizität der Fassadenoberfläche nicht gleichwertig wiederherstellt;
5. entgegen § 5 Abs. 2 grelle Farben, glänzende Oberflächen oder Mauerwerksimitationen verwendet;
6. entgegen § 5 Abs. 3 Ausstattungsgegenstände anbringt bzw. aufstellt, Anlagen auf Fassade oder Tür-/Torflügel aufsetzt und Anlagen beim Einbringen in die Fassadenfläche nicht mit der Farbgestaltung der Fassade abstimmt;
7. entgegen § 6 Abs. 1 unzulässige Dachformen errichtet oder entgegen § 6 Abs. 2 unzulässige Dachdeckungsmaterialien verwendet;
8. entgegen § 6 Abs. 3 die Gestaltung des Ortgangbereiches und der Traufe vornimmt oder die zulässigen Überstände an Ortgang und Traufe überschreitet;
9. entgegen § 6 Abs. 4 unzulässige Dachaufbauten, Dacheinschnitte oder Dachflächenfenster errichtet oder die Anforderungen an Dachgaupen, Dacheinschnitte oder Dachflächenfenster bei der Bauausführung nicht berücksichtigt;
10. entgegen § 6 Abs. 5 die Gestaltung der Zwerchgiebel vornimmt;
11. entgegen § 7 Abs. 2 und 4 Fenster, Türen oder Einfahrtstore in unzulässigem Material ausführt, bei Fenstern oder Schaufenstern bzw. ihren Unterteilungen liegende Rechteckformate verwendet, die zulässige Fensteröffnungsbreite überschreitet, Fenster horizontal aneinanderreihet oder das Mindestmaß der Pfeiler in der äußeren Fassadenebene und im gleichen Fassadenmaterial zwischen den Fenstern unterschreitet bzw. Pfeiler nicht anordnet;
12. entgegen § 7 Abs. 3 unzulässige Schaufenster errichtet;
13. entgegen § 8 unzulässige Einfriedungen einschließlich der Überschreitung der zulässigen Höhenmaße errichtet;
14. entgegen § 9 Abs. 1 Leitungen irgendeiner Art oberirdisch verlegt oder Freileitungen so auffällig errichtet, dass das Stadt- oder Landschaftsbild beeinträchtigt wird;
15. entgegen § 9 Abs. 2 auf einem Gebäude mehr als eine Antennenanlage errichtet oder Antennenanlagen so errichtet, dass diese aus dem Straßenraum sichtbar sind;

16. entgegen § 10 Abs. 2 Werbeanlagen außerhalb der Stätte der Leistung errichtet;
 17. entgegen § 10 Abs. 2 Satz 2, Abs. 3 und 4 unzulässige Warenautomaten errichtet;
 18. entgegen § 10 Abs. 6 Werbeanlagen an Einfriedungen, Türen und Toren, in Vorgärten, auf Dächern, an Giebelwänden oberhalb der Traufe, an Türen oder an Schornsteinen errichtet;
 19. entgegen § 10 Abs. 7 Werbeanlagen in unzulässiger Höhe bzw. Anzahl anbringt;
 20. entgegen § 10 Abs. 8 Werbeplakate, Transparente o. ä. oberhalb des Erdgeschosses oder an die Scheiben der oberen Geschosse anbringt oder Werbefahnen, Werbetafeln oder ähnliche, der Werbung dienende Gegenstände, außerhalb der Verkaufsstellen errichtet;
 21. entgegen § 10 Abs. 9 bewegliche oder solche Lichtwerbungen, bei denen die Beleuchtung ganz oder teilweise an- und ausgeschaltet wird, anbringt;
 22. entgegen § 10 Abs. 10 Ausleger über die zulässigen Maße hinaus errichtet;
 23. entgegen § 10 Abs. 11 im Gebiet I Leuchtreklame anbringt, die nicht in Form indirekt beleuchteter oder selbstleuchtender Einzelbuchstaben ausgeführt ist oder sich nicht in Farbe und Form dem Gebäude bzw. dem Stadtbild anpasst;
 24. entgegen § 10 Abs. 11 Satz 3 im Gebiet I auskragende Beleuchtungskörper für Werbeanlagen verwendet;
 25. entgegen § 10 Abs. 12 Satz 1 Werbeanlagen in Bandform oder als Kastenausleger anbringt oder bei Ausnahmen die nach § 10 Abs. 12 Satz 2 bis 4 festgelegten Maße für Buchstaben bzw. Werbeanlagen überschreitet;
 26. entgegen § 10 Abs. 13 Werbeanlagen in Bandform nicht als Flachtransparente mit der vorgegebenen maximalen Stärke oder als auf die Fassade aufgemalte Einzelbuchstaben oder als selbstleuchtende bzw. indirekt beleuchtete Einzelbuchstaben anbringt, Werbeanlagen direkt beleuchtet bzw. bei kastenförmigen Werbeanlagen die maximale Dicke 0,10 m überschreitet;
 27. entgegen § 11 Abs. 1 die Anforderungen an Markisen, insbesondere maximale Auskragung, Form und Ort bei der Errichtung nicht berücksichtigt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 87 Abs. 3 der Sächsischen Bauordnung mit einer Geldbuße bis zu 500 000 EURO geahndet werden.

§ 14
(Inkrafttreten)